



EINGEGANGEN

04. Mai 2020

A CH-3003 Bern
BAG

Vereinigung Rettungssanitäter Schweiz VRS
Herr Michael Schumann, Präsident
Bahnhofstrasse 7b
6210 Sursee

Ihr Zeichen:
Referenz/Aktenzeichen:701-26/203
Unser Zeichen: MOC
Sachbearbeiter/In: Cristoforo Motta
Bern, 1. Mai 2020

Anerkennung von COVID-19 als Berufskrankheit bei Transport- und Rettungssanitäter durch die Suva; Brief VRS vom 22. April 2020

Sehr geehrter Herr Schumann

Mit Brief vom 22. April 2020 informieren Sie uns über ein Schreiben, das Sie gleichentags der Suva zugestellt haben. Sie ersuchen die Suva damit, bei einer COVID-19 Erkrankung von Transport- und Rettungssanitätern das Vorliegen einer Berufskrankheit anzuerkennen. Mit dem parallel an uns gerichteten Brief fordern Sie uns auf, unserer Aufsichtspflicht gegenüber der Suva nachzukommen und dafür besorgt zu sein, dass Ihnen die Stellungnahme der Suva im gewünschten Sinne erteilt wird.

Wir verstehen die Besorgnis der Vereinigung der Rettungssanitäter Schweiz und können nachvollziehen, dass die berufliche Tätigkeit der Transport- und Rettungssanitäter mitunter zu einer spezifischen Risikoexposition gegenüber COVID-19 Patienten führen kann. Dies allein vermag aus unserer Sicht jedoch die generelle und antizipierte Anerkennung einer Berufskrankheit für eine gesamte Berufsgruppe im Fall einer COVID-19-Erkrankung nicht zu rechtfertigen.

Massgebend sind die Regeln von Artikel 9 Absatz 1 UVG in Verbindung mit Ziffer 2 Buchstabe b des Anhanges 1 zur Verordnung über die Unfallversicherung (UVV), der «Infektionskrankheiten im Zusammenhang mit Arbeiten in Spitälern, Laboratorien, Versuchsanstalten und dergleichen» als arbeitsbedingte Krankheiten erfasst. Demnach bedarf es einer besonderen Risikoexposition im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, damit eine berufsbedingte Verursachung mit einer Wahrscheinlichkeit von mehr als 50% und damit das Vorliegen einer Berufskrankheit angenommen werden kann. Ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, muss im Einzelfall vom zuständigen Unfallversicherer geprüft werden.

Vor diesem Hintergrund haben wir gegenwärtig keine Veranlassung als Aufsichtsbehörde gegenüber der Suva zu intervenieren und ihr Instruktionen in der Sache zu erteilen. Vielmehr gilt es die Stellungnahme der Suva abzuwarten, die sie Ihnen in Beachtung des oben skizzierten rechtlichen Rahmens abgeben kann. Sollten Sie sich der Einschätzung der Suva nicht anschliessen können, sind wir gerne bereit, deren Position im Rahmen unserer aufsichtsrechtlichen Kompetenz, zu prüfen.

Freundliche Grüsse

Abteilung Versicherungsaufsicht
Sektion Unfallversicherung, Unfallverhütung und Militärversicherung
Der Leiter

Cristoforo Motta

Brief ohne Unterschrift aufgrund der aktuellen Situation